

Aktuelle Vereinbarung

Entwurf Neufassung

Der Zollernalbkreis - vertreten durch den Ersten Landesbeamten - und das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Zollernalb e. V. - vertreten durch den Ersten Vorsitzenden - schließen folgende <u>Vereinbarung</u> <u>über die Einrichtung und den Betrieb einer integrierten Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Zollernalbkreis</u>	Der Zollernalbkreis - vertreten durch den Landrat - und das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Zollernalb e. V. (DRK) - vertreten durch den Ersten Vorsitzenden - schließen folgende <u>Vereinbarung</u> <u>über die Einrichtung und den Betrieb einer integrierten Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Zollernalbkreis</u>
<u>§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</u> 1. Die Vertragsparteien errichten und betreiben in gemeinsamer Trägerschaft im Gebäude des DRK in 72336 Balingen, Henry-Dunant-Straße 5, eine integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Zollernalbkreis. In der Leitstelle erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben der Leitstelle für die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz (FWG) als auch der Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG). Dabei kommt eine einheitliche Leitstellentechnik zum Einsatz, die gemeinsam genutzt wird.	<u>§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</u> 1. Die Vertragspartner errichten und betreiben in gemeinsamer Trägerschaft im Gebäude des DRK in 72336 Balingen, Henry-Dunant-Straße 5, eine integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Zollernalbkreis. In der Leitstelle erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben der Leitstelle für die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) als auch der Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG). Dabei kommt eine einheitliche Leitstellentechnik zum Einsatz, die gemeinsam genutzt wird.
2. Der Landkreis bleibt Träger der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 FWG und ist daher auch weiterhin für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. Der Landkreis	2. Der Landkreis bleibt Träger der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 Feuerwehrgesetz und ist daher auch weiterhin für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

ist bei allen wesentlichen Sachentscheidungen im Aufgabenbereich der Leitstelle für das Feuerwehrwesen zu beteiligen. Ebenso bleibt das DRK verantwortlich für die Aufgaben nach § 6 RDG, die Sachentscheidungsbefugnis bezüglich der Aufgaben des Rettungsdienstes liegt daher beim DRK.	Der Landkreis ist bei allen wesentlichen Sachentscheidungen im Aufgabenbereich der Leitstelle für das Feuerwehrwesen zu beteiligen. Ebenso bleibt das DRK verantwortlich für die Aufgaben nach § 6 RDG, die Sachentscheidungsbefugnis bezüglich der Aufgaben des Rettungsdienstes liegt daher beim DRK.
	3. Der Landkreis unterhält ein Alarmierungsnetz zur Alarmierung der Feuerwehren nach FwG, welches vom DRK zu Zwecken des RDG und des LKatSG mitbenutzt wird. Das Alarmierungsnetz steht im alleinigen Eigentum des Landkreises.
	4. Bei den nach dieser Vereinbarung einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen (insbesondere § 2 Nr.1; § 3 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 8; § 4 Nr. 5, § 5 Nr. 3d; § 9 Nr. 3) sind beide Vertragspartner gleichberechtigt, unabhängig der Kostenteilung.
<u>§ 2 Technische Einrichtung</u> 1. Die Leitstellentechnik wurde in gemeinsamer Absprache und entsprechend den gültigen Ausstattungsrichtlinien festgelegt. Notwendige technische Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Einrichtung, die sowohl den Rettungsdienst als auch den Feuerwehrbereich betreffen, sind einvernehmlich abzustimmen. Eine fachtechnische Beratung durch Dritte ist im Einzelfall gemeinsam hinzuzuziehen.	<u>§ 2 Technische Einrichtung</u> 1. Die Leitstellentechnik wurde in gemeinsamer Absprache und entsprechend den gültigen Ausstattungsrichtlinien festgelegt. Notwendige technische Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Einrichtung, die sowohl den Rettungsdienst als auch den Feuerwehrbereich betreffen, sind einvernehmlich abzustimmen. Eine fachtechnische Beratung durch Dritte ist im Einzelfall gemeinsam hinzuzuziehen.
2. Einrichtungen, die gemeinschaftlich angeschafft und benutzt werden, gehen in gemeinschaftliches Eigentum beider Vertragspartner über. Der	2. Einrichtungen, die gemeinschaftlich angeschafft und benutzt werden, gehen in gemeinschaftliches Eigentum beider Vertragspartner über. Der

Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem im Bestandsverzeichnis festgehaltenen Finanzierungsanteil (§ 2, Ziff.3).	Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem im Bestandsverzeichnis festgehaltenen Finanzierungsanteil (§ 2, Ziff.3).
3. Es wird durch den Leiter der Leitstelle ein Bestandsverzeichnis geführt, in dem die jeweiligen Finanzierungsanteile festgehalten werden. Im Falle einer Veräußerung, eines Betreiberwechsels, einer Auflösung oder der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist dieses gleichzeitig auch Grundlage zur Festlegung des anteilig auszukehrenden Verkaufserlöses bzw. Verkehrswertes vom DRK an den Landkreis.	3. Es wird durch den Leiter der Leitstelle ein Bestandsverzeichnis geführt, in dem die jeweiligen Finanzierungsanteile und Abschreibungszeiträume festgehalten werden. Im Falle einer Veräußerung, eines Betreiberwechsels, einer Auflösung oder der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist dieses gleichzeitig auch Grundlage zur Festlegung des anteilig auszukehrenden Verkaufserlöses bzw. Verkehrswertes vom DRK an den Landkreis.
<u>§ 3 Betrieb</u> 1. Die Leitstelle muss ständig (rund um die Uhr) mit ausreichend Personal besetzt sein. Hierbei werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Festlegungen des Bereichsausschusses zugrunde gelegt. Eine kurzfristige Verstärkung des Personals bei besonderen Schadenslagen ist zu gewährleisten. Hierzu gehören auch Leistungen außerhalb der Einsatztätigkeit der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, z. B. bei Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, sofern sie mit der Regelbesetzung (ggf. mit feuerwehrseitiger Unterstützung) nicht erbracht werden kann.	<u>§ 3 Betrieb</u> 1. Die Leitstelle muss ständig mit ausreichend Personal besetzt sein. Hierbei werden die gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr von Innenministerium und Sozialministerium Baden-Württemberg bzw. die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen zugrunde gelegt. Eine kurzfristige Verstärkung des Personals bei besonderen Schadenslagen ist zu gewährleisten. Hierzu gehören auch Leistungen außerhalb der Einsatztätigkeit der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, z. B. bei Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, sofern sie mit der Regelbesetzung (ggf. mit feuerwehrseitiger Unterstützung) nicht erbracht werden kann.

	2. Die Leitstelle kann im Einvernehmen beider Vertragspartner, sofern gesetzliche Bestimmungen oder andere Vorschriften nicht entgegenstehen und die Erfüllung der Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz und dem Feuerwehrgesetz dadurch nicht beeinträchtigt wird, zusätzliche Dienstleistungen erfüllen.
2. Die Einzelheiten des Betriebsablaufs werden von beiden Vertragsparteien in einer „Betriebsanweisung der integrierten Leitstelle Zollernalb“ gemeinsam, entsprechend den jeweiligen fachtechnischen Anforderungen, festgelegt.	3. Die Einzelheiten des Betriebsablaufs werden von beiden Vertragspartnern in einer „Betriebsanweisung der integrierten Leitstelle Zollernalb“ gemeinsam, entsprechend den jeweiligen fachtechnischen Anforderungen, festgelegt.
3. Die Fachaufsicht für den Feuerwehr- und den Rettungsdienstbereich wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt. Ein Weisungsrecht im jeweils anderen Aufgabenbereich besteht damit nicht.	4. Die Fachaufsicht für den Feuerwehr- und den Rettungsdienstbereich wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt. Ein Weisungsrecht im jeweils anderen Aufgabenbereich besteht damit nicht.
4. Das DRK trägt die organisatorische Verantwortung für den sicheren Betrieb der Leitstelle. Dazu gehören u. a. die Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen, der Abschluss von Versicherungen und die regelmäßige Aktualisierung der für den Rettungsdienst und für die Feuerwehr wichtigen Daten.	5. Das DRK trägt die organisatorische Verantwortung für den sicheren Betrieb der Leitstelle. Dazu gehören u. a. die Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen, der Abschluss von Versicherungen und die regelmäßige Aktualisierung der für den Rettungsdienst und für die Feuerwehr wichtigen Daten. Die Datenpflege, insbesondere bezüglich Kontaktdaten von Einsatzkräften, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie bezüglich der geografischen Daten, Objektdaten und der Einsatzmittel und der Alarm- und Ausrückeordnungen wird durch das Leitstellenpersonal

	gewährleistet.
5. Wirtschaftlich bedeutsame Beschaffungen für die Leitstelle, die nicht ausschließlich den Rettungsdienstbereich betreffen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Landkreis.	6. Wirtschaftlich bedeutsame Beschaffungen für die Leitstelle erfolgen im Einvernehmen beider Vertragspartner.
	7. Die zuständigen Mitarbeiter des Landratsamt Zollernalbkreis sowie die feuerwehrtechnischen Beamten nach dem Feuerwehrgesetz erhalten uneingeschränktes Betretungsrecht zu den Räumen der Leitstelle, zu deren Nebenräumen und zu allen Räumen in denen Einrichtungen der Leitstelle und Einrichtungen, die für den Betrieb der Leitstelle erforderlich sind, installiert oder aufbewahrt sind oder in denen sich Einrichtungen der Leitstelle vorübergehend befinden. Außerdem wird auch der Zugang zur Leitstelle über anders genutzte Räume jederzeit gewährleistet. Hierzu werden dem Kreisbrandmeister zwei Schlüssel überlassen welcher im Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz verwahrt werden.
	8. Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Leitstelle wird stets im Einvernehmen beider Vertragspartner betrieben. Bei Anfragen an eine der beiden Parteien ist jeweils die andere Partei unverzüglich zu beteiligen.
<u>§ 4 Personal</u> 1. Das DRK stellt zum Betrieb der integrierten Leitstelle geeignetes hauptamtliches und fachlich geschultes	<u>§ 4 Personal</u> 1. Das DRK stellt zum Betrieb der integrierten Leitstelle geeignetes hauptamtliches und fachlich geschultes

Personal. Arbeitgeber ist das DRK.	Personal. Arbeitgeber ist das DRK.
2. Das eingesetzte Personal muss für beide Aufgabenbereiche entsprechend ausgebildet sein. Für den Bereich des Rettungsdienstes sind dabei die Bestimmungen im RDG, im Rettungsdienstplan und den darauf beruhenden Verordnungen und Erlassen, sowie die arbeitsvertraglich festgelegten Anforderungen des DRK Zollernalb zu beachten. Für den Aufgabenbereich der Feuerwehr wird die im Erlass des IM vom 07.10.1997 (Leitstellenbetrieb) festgelegte feuerwehrtechnische Ausbildung angestrebt.	2. Das eingesetzte Personal muss für beide Aufgabenbereiche entsprechend ausgebildet sein. Hierfür werden die Regelungen zur Qualifizierung von Leitstellendisponenten aus der Anlage 3 der Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr von Innenministerium und Sozialministerium Baden-Württemberg, bzw. die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen zugrunde gelegt.
3. Personelle Veränderungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, soweit disponibel, Übertragung von Funktionsstellen und Entlassungen) bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis.	3. Personelle Veränderungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, soweit disponibel, Übertragung von Funktionsstellen und Entlassungen) bedürfen der Zustimmung des Landkreises.
	4. Wenn neues oder zusätzliches Personal benötigt wird, erfolgt eine öffentliche Stellenausschreibung, auf die sich dann ebenfalls die Mitarbeiter des DRK-Rettungsdienstes bewerben können. Es ist sicherzustellen, dass einerseits auch ausgebildete Disponenten von auswärts oder andererseits auch Berufseinsteiger aus den Freiwilligen Feuerwehren berücksichtigt werden.
	5. Zur Aus- und Weiterbildung aller Leitstellenmitarbeiter sowie zur strategischen Personalentwicklung erstellt das DRK im Einvernehmen mit dem Landratsamt einen Ausbildungs-

	und Personalentwicklungsplan und schreibt diesen regelmäßig fort. Dieser Ausbildungs- und Personalentwicklungsplan wird dem Landratsamt zur Verfügung gestellt. Die Ausbildungsorganisation erfolgt durch das DRK.
4. Beide Parteien verpflichten sich, die notwendigen fachtechnischen Aus- und Fortbildungen für das Personal in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich auf eigene Kosten durchzuführen. und die notwendigen Maßnahmen zu regeln. Das DRK erklärt sich bereit, das Personal zu den Fortbildungsmaßnahmen nach rechtzeitiger Absprache im Rahmen des Dienstes freizustellen.	6. Kosten für Aus- und Fortbildungsteile, welche speziell für die Tätigkeit als Leitstellendisponent erforderlich sind, sind Teil der Leitstellenkosten. Das DRK stellt das Personal zu den Fortbildungsmaßnahmen nach rechtzeitiger Absprache im Rahmen des Dienstes frei.
5. Die Dienstpläne für die Disponenten sind im Einzelfall vorab auf Anforderung dem Kreisbrandmeister zu übermitteln, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung notwendig ist.	7. Die Dienstpläne für die Disponenten sind im vorab dem Kreisbrandmeister zu übermitteln.
<u>§ 5 Kostentragung</u> 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.	<u>§ 5 Kostentragung</u> 1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die für den Landkreis gültigen Bestimmungen zu beachten.	2. Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die für den Landkreis gültigen Bestimmungen zu beachten.
3. Das DRK trägt neben den Personalkosten auch sämtliche Betriebskosten. Hierzu zählen	3. a. Die Investitionskosten der Leitstellentechnik und der Technik zur

insbesondere auch Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen. Sämtliche Kosten des Leitstellenbetriebes werden vom DRK und dem Landkreis je hälftig getragen. Die Pauschale ist in vier Raten jeweils zum Quartalsende zu bezahlen.	Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst werden vom DRK (Erstattung durch die Kostenträger des Rettungsdienstes) und dem Landkreis hälftig getragen. b. Investitionen die rein nur für den Aufgabenteil eines Vertragspartners genutzt werden (z.B. Statistikmodule zur Auswertung des Hilfsfristen im Rettungsdienst) werden jedoch komplett vom jeweiligen Vertragspartner getragen. Die Investitionen, die für die Erfüllung von Leistungen für Dritte erforderlich sind, werden von diesen Dritten getragen. c. Investitionszuschüsse bei Neu- und Ersatzbeschaffungen, insbesondere wenn ein Vertragspartner Zuwendungen erhält, werden einmalig zum Ende der Beschaffungs- oder Baumaßnahme anteilmäßig erstattet. Bei Maßnahmen des Alarmierungsnetzes (vgl. § 1 Nr. 3) geht der Landkreis bis zu diesem Zeitpunkt in Vorleistung; im Übrigen das DRK. d. Die Investitionszuschüsse des jeweiligen Vertragspartners sind mindestens mit dem Abschreibungssatz für das damit beschaffte Anlagevermögen aufzulösen. Die Auflösungsbeträge sind dem Landkreis bei der Abrechnung der Leitstellenkosten in Abzug zu bringen. e. Nutzen Dritte die Leitstellentechnik unter Beachtung der Regelungen unter Punkt § 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 2 dieser Vereinbarung anteilig mit, werden diese
--	--

	bei der Finanzierung eingebunden. Die Kostenbeteiligung für weitere zukünftige Mitbenutzungen wird für den Einzelfall einvernehmlich durch die Vertragspartner geregelt. Sämtliche Leitstellenkosten (Personalkosten, Betriebskosten und Ausbildungskosten; Kosten des Alarmierungsnetzes nebst Personalanteil des Landratsamts; sowie Reparaturkosten und Lizenzgebühren bei gemeinschaftlichem Eigentum) werden vom DRK (Erstattung durch die Kostenträger des Rettungsdienstes) und dem Landkreis hälftig getragen. Einnahmen durch Leistungen der Leitstelle für Dritte werden vorab abgezogen.
4. Die Parteien legen dabei für die Kostenverteilung folgende Kalkulation zu Grunde: <u>Berücksichtigungsfähige Leitstellenkosten</u> Gehälter, Sachkosten, Abschreibungen (ohne Forderungsverluste Hölle), Abschreibungen GIS/GPS (Einsatzleitrechner), Finanzierungskosten <u>Gesamtkosten Leitstelle</u> Hiervon werden folgende Einnahmen abgezogen: Kostenerstattung Stadt Balingen, Kostenerstattung Tunnel,	4. Der Zollernalbkreis leistet auf seinen Anteil an den Kosten der Leitstelle Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils zum Quartalsende fällig. Sie betragen jeweils ein Viertel des nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan des DRK Zollernalb auf den Landkreis entfallenden Anteils an den Leitstellenkosten des betreffenden Haushaltsjahres. Solange für das betreffende Geschäftsjahr kein Wirtschaftsplan vorliegt, werden die Abschlagszahlungen in Höhe der Abschlagszahlung für das letzte Quartal des Vorjahres erhoben. Nach Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses erfolgt die Schlussabrechnung der Leitstellenkosten. Die jeweiligen Abschlagszahlungen sind von der Gesamtabrechnungssumme für das

zweckgebundene Spenden, Hausnotruf, Basis sind dabei jeweils die Rechnungsergebnisse des vorvergangenen Jahres, für den Kostenanteil im Jahr 2007 also das Rechnungsergebnis des Jahres 2005.	jeweilige Geschäftsjahr in Abzug zu bringen. Nachforderungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Anforderung beim Landratsamt fällig. Überzahlungen aus den Abschlagszahlungen werden dem Zollernalbkreis 14 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses erstattet.
<u>§ 6 Dokumentation</u>	<u>§ 6 Dokumentation</u> 1. Einheitliche Vorgaben durch Gesetze, Vorschriften und landeseinheitlichen Regelungen zur Form der Dokumentation sind zu beachten.
1. Entsprechend den Hinweisen des Innenministeriums Baden-Württemberg für den Betrieb einer Feuerwehroleitstelle vom September 1997 sind in einer Langzeitdokumentation alle Gespräche, die über Notrufleitungen und verdeckte Telefonanschlüsse geführt werden sowie der gesamte Funkverkehr aufzuzeichnen. Die Langzeitdokumentation ist so einzurichten, dass sie unterbrechungsfrei betrieben und nicht abgeschaltet werden kann und keine Änderungen oder Berichtigungen am gespeicherten Text vorgenommen werden können.	2. In einer Langzeitdokumentation werden alle Gespräche, die über die Notrufnummer 112 eingehen sowie Telefongespräche über andere Anschlüsse der Leitstelle entsprechend § 35 Abs. 5 bis 7 FwG aufgezeichnet, ebenso wird der gesamte Funkverkehr aufgezeichnet. Die Langzeitdokumentation ist so einzurichten, dass sie unterbrechungsfrei betrieben und nicht regelhaft abgeschaltet werden kann und keine Änderungen oder Berichtigungen am gespeicherten Text vorgenommen werden können.
2. Die Einrichtungen der Langzeitdokumentation sind grundsätzlich unter Verschluss zu halten. Zu Zwecken der Fachaufsicht im Feuerwehrrbereich sind die Bänder der Langzeitdokumentation dem	3. Die Einrichtungen der Langzeitdokumentation sind grundsätzlich unter Verschluss zu halten. Zu Zwecken der Fachaufsicht im Feuerwehrrbereich sind die Aufzeichnungen der

Kreisbrandmeister auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.	Langzeitdokumentation dem Kreisbrandmeister auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Daten der Langzeitdokumentation sind einen Monat aufzubewahren und können im Regelfall anschließend, gelöscht werden. Werden die Speichermedien für staatsanwaltliche Ermittlungen benötigt, dürfen sie erst mit dem Einverständnis der Staatsanwaltschaft gelöscht werden.	4. Die Daten der Langzeitdokumentation sind 120 Tage aufzubewahren und werden im Regelfall anschließend, entsprechend § 35 Abs. 7 FwG gelöscht, es sei denn, dass die weitere Speicherung für die in § 35 Absatz 6 FwG genannten Zwecke erforderlich ist.
4. Werden die Daten zu Zwecken der Fachaufsicht im Feuerwehrebereich benötigt, dürfen sie erst mit dem Einverständnis des Kreisbrandmeisters gelöscht werden.	5. Werden die Daten zu Zwecken der Fachaufsicht im Feuerwehrebereich benötigt, dürfen sie erst mit dem Einverständnis des Kreisbrandmeisters gelöscht werden.
5. Eine Betriebsvereinbarung nach § 87 BetrVG darf nicht die wirksame Erfüllung der Verpflichtungen entsprechend dem Rettungsdienstgesetz, der Dienstanweisung für Rettungsleitstellen, dem Feuerwehr- und Katastrophenschutzgesetz, insbesondere die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht verhindern. Andernfalls werden zumindest die entsprechenden Regelungen der Betriebsvereinbarung nicht angewendet.	6. Eine Betriebsvereinbarung nach § 87 BetrVG darf nicht die wirksame Erfüllung der Verpflichtungen entsprechend dem Rettungsdienstgesetz, der Dienstanweisung für Rettungsleitstellen, dem Feuerwehr- und Katastrophenschutzgesetz, insbesondere die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht verhindern. Andernfalls werden zumindest die entsprechenden Regelungen der Betriebsvereinbarung nicht angewendet.
<u>§ 7 Haftung</u> Die Vertragsparteien haften im Außen- und Innenverhältnis entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus findet ein Ausgleich nicht statt.	<u>§ 7 Haftung</u> Die Vertragspartner haften im Außen- und Innenverhältnis entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus findet ein Ausgleich nicht statt.
<u>§ 8 Vertragsdauer</u> 1. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der	<u>§ 8 Vertragsdauer</u> 1. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der

Vereinbarung vom 12.08.2004. Sie beginnt am 01. Januar 2007. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2009.	Vereinbarung vom 30.04.2007. Sie beginnt am 01.01.2018. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2022.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wenn gesetzliche Änderungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz eintreten und diese maßgeblichen Einfluss auf das Vertragsverhältnis haben.	2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wenn gesetzliche Änderungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz eintreten und diese maßgeblichen Einfluss auf das Vertragsverhältnis haben.
<u>§ 9 Sonstige Bestimmungen</u> 1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.	<u>§ 9 Sonstige Bestimmungen</u> 1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.	2. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Bestandteil dieses Vertrages ist das den Vertragsparteien vorliegende Bestandsverzeichnis vom 07.07.2000. Das Bestandsverzeichnis wird im Laufe des ersten Halbjahres 2007 einvernehmlich von beiden Vertragsparteien aktualisiert.	3. Bestandteil dieses Vertrages ist das den Vertragsparteien vorliegende Bestandsverzeichnis vom 01.03.2018. Das Bestandsverzeichnis wird im Rahmen der Modernisierung der Leitstelle in Einvernehmen beider Parteien durch das DRK aktualisiert. Ferner wird das Bestandsverzeichnis bei allen Änderungen in Einvernehmen beider Parteien durch das DRK zum Jahresende aktualisiert.
4. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass	4. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass

dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.	dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
Balingen, den 30.4.2007 Frankenberg Erster Landesbeamter Balingen, den 30.4.07 Fischer Erster Vorsitzender DRK	Balingen, den xx.xx.xxxx Pauli Landrat Balingen, den xx.xx.xxxx Lebherz Erster Vorsitzender DRK